

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 48/24

Amberg, 15.07.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 12.11.2026	09:00 Uhr	B115, Sitzungs- saal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Amberg von Amberg

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Amberg	2237/33	Gebäude- und Frei- fläche	Von-der-Sitt-Straße 51	0,0310	4995A

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Amberg von Amberg

1/4 Miteigentumsanteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Amberg	2237/41	Verkehrsfläche	Nähe Von-der-Sitt-Straße	0,0041	4995A

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus mit integrierter Garage, Massivbau U + E + D, größtenteils unterkellert (Untergeschoss), für Wohnzwecke ausgebautes Dachgeschoss, mit Wohnräumen in den Zwischengeschossen; Baujahr 1989; Wohnfläche insgesamt ca. 204 m²; Nur geringfügiger Gartenanteil mit Rasenfläche, Ziersträuchern, Stauden und kleineren Bäumen.;

Verkehrswert:

433.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör:

1.000,00 € (Küche)

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Treppenanlage, bestehend aus Betonblockstufen;

Verkehrswert:

3.760,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.10.2024 (Flst. 2237/33) und 22.10.2024 (Flst. 2237/41) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.